



Reglement

für die

höhere Töchterschule

zu

Libau.



Libau, 1848.

Gedruckt bei C. H. Foege.

Reglement für die höhere Töchterschule zu Libau.

§. 1.

Diese Schule ist für Töchter christlicher Confession, aus dem Stande der Edelleute, Beamten, Literaten, Kaufleute und Bürger bestimmt; es können in dieselbe jedoch ausnahmsweise auch Mädchen niedern Standes aufgenommen werden, wenn sie, nach ihren Fähigkeiten und sittlichen Eigenschaften, sich dazu geeignet und für eine höhere Ausbildung empfänglich zeigen, worüber dem Schul-Collegio die Bestimmung zustehet.

§. 2.

Die Schule besteht aus vier Klassen. Um in die unterste Klasse aufgenommen werden zu können, müssen die Schülerinnen deutsch fertig lesen und nach Dictaten, wenn auch fehlerhaft, schreiben können. Für die Aufnahme in die übrigen Klassen werden die, dem Cursus der vorhergehenden Klasse entsprechenden Kenntnisse verlangt.

§. 3.

Das Lehrpersonal der Schule besteht: aus einer wissenschaftlichen Lehrerin, als Vorsteherin, zwei Unterlehrerinnen, einem wissenschaftlichen Lehrer, oder auch mehreren Hülfslehrern für den Unterricht in der Religion und für denjenigen Theil des wissenschaftlichen Unterrichts, welcher, nach dem Lehrplane, in den obern Klassen von männlichen Lehrern zu erteilen ist, einem Lehrer der Russischen Sprache und Hülfslehrern für den höheren Cursus der Französischen Sprache, so wie für den Unterricht im Zeichnen und im Gesange.

Anmerkung: Der Unterricht in dem höheren Cursus der französischen Sprache, im Zeichnen und im

Gefänge, kann, nach dem Ermessen des Schul-Collegii, auch den Lehrerinnen der Schule übertragen werden, wenn dieselben die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§. 4.

Dem wissenschaftlichen Hauptlehrer, oder einem der wissenschaftlichen Hülfslehrer, wird zugleich das Amt eines Klasseninspectors übertragen, welcher der Vorsteherin bei Leitung der Schule zur Seite steht.

§. 5.

Die Vorsteherin muß das Examen einer Hauslehrerin bei der Universität oder dem Gymnasio bestanden haben; außerdem wird von ihr verlangt, daß sie der französischen Sprache hinreichend mächtig sei, um in derselben sich geläufig und gut ausdrücken und in den höheren Klassen unterrichten zu können; ins Besondere aber auch, daß sie die Fähigkeit besitze, eine höhere Bildungs-Anstalt zu leiten.

Die beiden Unterlehrerinnen müssen befähigt sein, im Rechnen der 4 Species mit benannten und unbenannten Zahlen, so wie mit Brüchen, mit Decimal- und gemischten Zahlen, desgleichen in der deutschen Grammatik und Rechtschreibung, so wie in den Anfangsgründen der Religion, der Geographie, der Naturgeschichte und in weiblichen Handarbeiten Unterricht zu erteilen. Im Fall die Candidatinnen zu diesen Stellen nicht die erforderlichen Zeugnisse besitzen, so haben sie sich der gesetzlichen Prüfung bei der Libauschen höheren Kreisschule zu unterziehen.

§. 6.

Die Vorsteherin und die Unterlehrerinnen werden von dem Schul-Collegio erwählt und der Schul-Obrigkeit zur Bestätigung vorgestellt.

Im Fall das Schul-Collegium beschließt, einen beson-

bern wissenschaftlichen Hauptlehrer an dieser Schule anzustellen, so erwählt es denselben aus der Zahl der Candidaten, welche die Prüfung eines wissenschaftlichen Kreislehrers bestanden haben und stellt ihn der Schul-Obrigkeit zur Bestätigung vor. Wenn es aber für zweckmäßig erachtet wird, mehrere Hülfslehrer anzustellen, so trifft das Schul-Collegium seine Wahl unter solchen Personen, die zur Ertheilung des betreffenden Unterrichtes berechtigt sind, und zwar überträgt dasselbe in diesem Falle vorzugsweise, den Unterricht in der Religion einem der örtlichen Prediger, und den Unterricht in den übrigen Wissenschaften, den Lehrern der höheren Kreisschule, wenn diese Personen ihn übernehmen wollen.

§. 7.

Die höhere Töcherschule erhält zu ihrem Unterhalt jährlich 815 Rub. S. M. aus der Libauschen Stadt-Kammer-Kasse und zwar in 4 monatlichen Raten, postnumerando, ausgezahlt. Zum Lokal wird ihr das im 2ten Quartier sub Nr. 205 belegene Stadthaus eingeräumt, welches die Stadtkasse auf ihre Kosten in baulichem Zustande zu unterhalten verpflichtet ist.

§. 8.

Der jährliche Beitrag der Stadt-Kasse bildet mit dem, von dem Schul-Collegio einzusammelnden Schulgelde, den allgemeinen Schulfond, zur Besoldung des Lehrer-Personals und zur Bestreitung der übrigen Schul-Bedürfnisse, nach dem sub Litt. A. angeschlossenen beispielsweisen Etat.

§. 9.

Das Schul-Collegium gagirt alle Lehrer und Lehrerinnen nach freier Abmachung mit festem Honorar, und ist verpflichtet, ihnen letzteres unverkürzt am Ende eines jeden Tertsials zu zahlen, wenn auch an Schulgeld weniger einkommen sollte, als in dem Etat angenommen worden. In diesem

letzteren Falle hat die Stadt-Casse das Fehlende zuzuschießen und bei etwaniger Unzulänglichkeit ihrer Mittel, solches auf diejenigen Einwohner zu repartiren, welche die Garantie für die von der Stadt zum Unterhalt der höheren Kreisschule und der höheren Töchterschule bewilligten Zulagen übernommen haben. Dagegen ist das Schul-Collegium berechtigt, über die, nach Bestreitung aller Ausgaben etwa übrig bleibenden Summen zum Besten der Schule frei zu verfügen.

§. 10.

Im Fall der Vakanz einer Stelle unter dem Lehrpersonal, soll die eine Hälfte des für dieselbe ausgesetzten Gehalts an diejenigen Lehrer vertheilt werden, welche die Lehrstunden interimistisch übernommen haben, die andere Hälfte aber fließt in die Kasse des Schul-Collegiums.

§. 11.

Die Vorsteherin und die Unterlehrerinnen erhalten freie Wohnungen von der Stadt im Schulhause, und zwar erstere 4 Zimmer und die beiden letzteren jede 2 Zimmer, nebst Keller, Holzschauer und gemeinschaftlicher Küche.

§. 12.

Die Vorsteherin muß im Schulhause wohnen; die Unterlehrerinnen können zwar, wenn sie es wünschen, auch außer dem Hause wohnen, haben aber in solchem Falle keinen Anspruch auf Quartiergelder. Wenn jedoch das Schul-Collegium über die für sie bestimmten beiden Wohnlokale anderweitig zu verfügen sich veranlaßt sehen sollte, so hat es einer jeden von ihnen 50 Rub. S. M. Quartiergelder jährlich auszusetzen.

§. 13.

Hauptzweck der Schule ist: eine religiöse sittliche Bildung und harmonische Entwicklung aller intellectuellen und moralischen Fähigkeiten. Der Unterricht wird nach dem sub

Litt. B. beigefügten Lehrplane ertheilt, wobei zu beobachten ist, daß in den Lehrgegenständen der Kreis des, zur weiblichen Bildung erforderlichen Wissens, nicht überschritten werde und überhaupt aller Unterricht eine vorwiegend praktische Tendenz habe. Der Lehrplan ist im übrigen dahin angeordnet, daß diejenigen Schülerinnen, die etwa späterhin selbst Lehrerinnen oder Erzieherinnen werden wollen, bei gehörigem Fleiße, nach Vollendung des Cursus der zweiten Klasse, die Prüfung einer Privat-Elementarlehrerin, und nach Vollendung des Cursus der ersten Klasse, die Prüfung einer Hauslehrerin oder Erzieherin, zu bestehen in den Stand gesetzt werden. Zum Besten solcher Schülerinnen soll überdem dahin Anordnung getroffen werden, sie im letzten Semester ihres Schulbesuchs, in besondern Stunden außer dem Cursus, durch Ertheilung praktischer Anweisung im Unterrichten noch besonders zu ihrem künftigen Beruf vorzubereiten.

§. 14.

Zur Abwendung der physischen Gebrechen, welche durch ein anhaltendes Sitzen am Schultische, in den Jahren der körperlichen Entwicklung so leicht begründet werden, so wie überhaupt zur Beförderung der körperlichen Ausbildung, soll auch der Unterricht in der weiblichen Gymnastik, einschließ-lich der ersten Elemente des Tanzens, mit in den Lehrplan, außer dem Cursus, aufgenommen werden, sobald sich eine hinreichende Anzahl von Schülerinnen findet, die an demselben Theil nehmen wollen.

§. 15.

Bei dem Unterricht in Handarbeiten ist darauf zu sehen, daß die feinen Arbeiten dieser Art nicht zur Hauptsache werden, sondern die Schülerinnen vorzugsweise in den, im häuslichen Leben am meisten nothwendigen Arbeiten, Anweisung erhalten.

§. 16.

Auf Ansuchen der Eltern oder ihrer Stellvertreter, kön-

nen Schülerinnen von dem Unterrichte in den Handarbeiten, so wie auch Schwächlichkeits halber, von dem Gesangunterricht dispensirt werden.

§. 17.

Die Aufsicht über die Ordnung und die Disciplin in der Schule wird der Vorsteherin und dem Klassen-Inspector übertragen. Erstere hat insbesondere die Verpflichtung:

- a) Ein Einschreibebuch zu führen, in welches jede Schülerin bei ihrem Eintritt, mit Angabe ihres Alters, des Standes und der Confession ihrer Eltern, so wie später ihre Versetzung von einer Klasse in die andere und die Zeit ihres Abganges aus der Schule, eingetragen wird.
- b) Die Oberaufsicht in allen Klassen zu führen und gemeinschaftlich mit den Unterlehrerinnen darüber zu wachen, daß die Schülerinnen sich eines sittlichen und anständigen Betragens, so wie einer guten körperlichen Haltung befleißigen.
- c) Gemeinschaftlich mit dem Klassen-Inspector darauf zu sehen, daß die für jeden Unterrichtsgegenstand bestimmten Stunden auch regelmäßig erteilt, und im Fall der Erkrankung oder anderer legalen Abhaltung eines Lehrers, die ausfallenden Lehrstunden zweckmäßig ausgefüllt werden.

Dem Klassen-Inspector liegt es, außer der Verpflichtung der Vorsteherin mit Rath und That zur Erhaltung der Ordnung beizustehen, ins Besondere ob, die öffentlichen und Klassen-Examina zu leiten, die Lections-Cataloge anzufertigen und die officiële Schriftführung zu besorgen.

§. 18.

Beim Eintritt in die Schule zahlt jede Schülerin, ein für allemal und ohne Unterschied der Klassen, Einen Rubel S. M. Inscriptiions-Geld, welches der Vorsteherin zufällt.

§. 19.

Das Schulgeld wird festgesetzt:

in der vierten Klasse auf 6 Rubel S. M.

in der dritten Klasse auf 8 Rubel S. M.

in der zweiten Klasse auf 10 Rubel S. M.

in der ersten Klasse auf 12 Rubel S. M.

halbjährlich. Außer diesem Schulgelde wird von den Schülerinnen keine andere Zahlung erhoben, indem die Ausgabe für Holz, Licht, Dinte, Schwamm und Kreide, aus der Oekonomieämmer der Schule bestritten wird. Für die, außer dem Cursus zu ertheilende praktische Anweisung im Unterricht, so wie für den Unterricht in der Gymnastik, ist jedoch, von den daran theilnehmenden Schülerinnen, eine besonders festzusetzende Zahlung zu erlegen.

§. 20.

Das Schulgeld wird vierteljährlich erhoben und muß pränumerando gezahlt werden. Sollte dasselbe spätestens am Ende des ersten Monats in jedem Quartal nicht berichtet sein, so wird die betreffende Schülerin als abgegangen betrachtet.

§. 21.

Das Schul-Collegium allein ist ermächtigt, unbemittelten oder armen Schülerinnen eine Ermäßigung oder gänzliche Befreiung vom Schulgelde zu bewilligen. Solche Bewilligungen werden jedesmal nur auf die Dauer eines Semesters ertheilt und müssen nach Ablauf desselben aufs neue, bei Vorstellung des erhaltenen Zeugnisses, beim Schul-Collegio nachgesucht werden, indem die weitere Bewilligung von dem Fleiße, der Punctlichkeit und dem sittlichen Betragen der Freischülerinnen unbedingt abhängig ist.

§. 22.

Alljährlich findet eine öffentliche Prüfung statt, zu welcher zwar nur die Mitglieder des Stadtmagistrats, des Schul-

Collegii und die Eltern oder anderen nächsten Verwandten der Schülerinnen eingeladen werden, der Zutritt jedoch auch allen andern anständigen, für die Jugendbildung sich interessirenden Personen gestattet ist.

§. 23.

In allen Fällen, die in diesem Reglement nicht erwähnt sind, hat die Schule sich nach dem, am 4. Juni 1820 Allerhöchst bestätigten Statute für die Schulen des Dorpat'schen Lehrbezirks, und den später erlassenen und noch zu erlassenden allgemeinen Verordnungen zu richten.

§. 24.

Eine Abänderung der hier getroffenen Bestimmungen, ist nicht anders, als mit Genehmigung und Bestätigung der Schul-Obrigkeit zulässig.

§. 25.

Dieses Reglement tritt vorläufig für die Dauer von 3 Jahren in Kraft.

Curator des Dorpat'schen Lehrbezirks,

General-Lieutenant:

Gustav Crafftström.

Kanzelleidirector: A. Wilde.

Lehrplan

für die höhere Töchter Schule in Liban.

Mit einjährigem Cursus.

I. Religion, 8 Stunden wöchentlich:

Vierte Klasse. Die Hauptbegebenheiten der biblischen Geschichte. 2 Stunden.

Dritte Klasse. Die biblische Geschichte im Zusammenhang, mit besonderer Berücksichtigung des N. T. Einübung der Reihenfolge der Bücher des alten und neuen Testaments. Einübung der 5 Hauptstücke des Katechismus, nebst der lutherischen Erklärung, verbunden mit leichtfaßlichen Bibelsprüchen und Liederversen. 2 Stunden.

Zweite Klasse. Katechismus, Unterricht, nebst Erklärung und Einübung biblischer Beweistellen und ausgewählter Kirchenlieder. Bibellesen. 2 Stunden.

Erste Klasse. Ausführliche Erklärung des Katechismus, als Vorbereitung für den Confirmationsunterricht, verbunden mit einer kurzen Uebersicht der christlichen Kirchengeschichte. 2 Stunden.

II. Lesen und Recitiren, 7 Stunden wöchentlich:

Vierte Klasse. Lese-, Denk- und Recitirübungen an leichten Lese- und Recitir-
stücken. 5 Stunden.

Dritte Klasse. Den in der vierten Klasse entsprechenden Übungen an schwereren Lese- und Recitir-
stücken. 2 Stunden.

III. Schreiben, 11 Stunden wöchentlich:

Vierte Klasse. Schreiben nach Deutschen, Russischen und Lateinischen Vorschriften, abwechselnd mit dem kalligraphischen Abschreiben des Gelesenen und auswendig Gelernten. 5 Stunden.

Dritte Klasse. Schreiben nach Deutschen, Russischen und Lateinischen Vorschriften, abwechselnd mit kalligraphischer Reinschrift nach Dictaten.	3 Stunden.
Zweite Klasse. Schönschreiben.	2 Stunden.
Erste Klasse. Schönschreiben.	1 Stunde.

IV. Arithmetik, 12 Stunden wöchentlich:

Vierte Klasse. Numeriren, Einübung der vier Species in ganzen gleich benannten Zahlen. 4 Stunden.	
Dritte Klasse. Die vier Species mit ganzen ungleich benannten Zahlen. Vorübungen zur Bruchrechnung.	3 Stunden.
Zweite Klasse. Die vier Species mit Brüchen in gleich und ungleich benannten Zahlen, Regel de tri in Brüchen.	3 Stunden.
Erste Klasse. Die übrigen bürgerlichen Rechnungs-Arten.	2 Stunden.

Anmerkung. In allen Klassen und in allen Stunden ist Uebung im Kopfrechnen mit dem Taselrechnen zu verbinden.

V. Geographie, 7 Stunden wöchentlich:

Dritte Klasse. Allgemeine Uebersicht der Erdoberfläche, mit Hülfe des Globus und der Generalcharten.	2 Stunden.
Zweite Klasse. Die fünf Welttheile in mathematischer und physischer Hinsicht.	2 Stunden.
Erste Klasse. Die fünf Welttheile in politischer Hinsicht, verbunden mit einer Wiederholung des Ganzen.	3 Stunden.

VI. Geschichte, 7 Stunden wöchentlich:

Dritte Klasse. Biographischer Cursus, verbunden mit der Einübung der Hauptperioden der alten, mittlern und neuen Geschichte.	2 Stunden.
Zweite Klasse. Ethnographischer Cursus, mit vorzüglicher Berücksichtigung der alten Geschichte.	2 Stunden.

Erste Klasse. Die ganze Geschichte im Zusammenhange, mit vorzüglicher Berücksichtigung der mittleren und neuen Geschichte. 3 Stunden.

VII. Naturkunde, 6 Stunden wöchentlich:

Dritte Klasse. Erstes Halbjahr: Allgemeine Uebersicht. Zweites Halbjahr: Das Thierreich. 2 Stunden.

Zweite Klasse. Das Pflanzen und Mineralreich. 2 Stunden.

Anmerkung. Bei dem Unterrichte in der Naturbeschreibung, ist auf populäre Behandlung des Lehrgegenstandes, so wie auf die technische Benutzung der Naturkörper, Rücksicht zu nehmen.

Erste Klasse. Populäre Physik und Himmelskunde. 2 Stunden.

VIII. Deutsche Sprache, 11 Stunden wöchentlich:

Vierte Klasse. Orthographische Vorübungen, Vorbegriffe der Grammatik, gelegentlich bei den mündlichen und schriftlichen Uebungen. 2 Stunden.

Dritte Klasse. Der Grammatik niederer Cursus, d. i. elementarischer Unterricht in der Wort-, Rections-, Rechtschreibungs- und Satzlehre, verbunden mit dem Aufschreiben kleiner Erzählungen. 2 Stunden.

Zweite Klasse. Weitere Ausführung des in der dritten Klasse ertheilten grammatischen Unterrichts, verbunden mit schriftlichen Aufsätzen. 3 Stunden.

Erste Klasse. Stylübungen, verbunden mit einer ausführlicheren Erläuterung der Satzlehre. 2 Stunden.
Geschichte der deutschen Literatur, vornehmlich der neuern, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, nebst Erläuterungen der Grundbegriffe der Poetik, und Lesen von Probestücken. 2 Stunden.

IX. Französische Sprache, 14 Stunden wöchentlich:

Vierte Klasse. Lesen, Einübungen von Vokabeln und Phrasen. 3 Stunden.

Dritte Klasse. Lesen, Schreiben nach dem Dictat. Fortsetzung der in der vierten Klasse angestellten Sprachübungen. 3 Stunden.

Zweite Klasse. Etymologischer Theil der Grammatik. Uebersetzen leichter Lesestücke aus dem Französischen in's Deutsche und umgekehrt, verbunden mit gelegentlichen Sprachübungen. 4 Stunden.

Erste Klasse. Syntax. Uebersetzen aus dem Französischen. Schriftliche Aufsätze. Uebersicht der Französischen Literatur. 4 Stunden.

Anmerkung. In der ersten Klasse darf dieser Unterricht nur in Französischer Sprache ertheilt und von den Schülerinnen nur Französisch gesprochen werden.

X. Russische Sprache, 14 Stunden wöchentlich:

Vierte Klasse. Lesen, Einübung von Wörtern und Phrasen. 3 Stunden.

Dritte Klasse. Lesen, Schreiben nach dem Dictat, Fortsetzung der in der vierten Klasse angestellten Sprachübungen. 3 Stunden.

Zweite Klasse. Der etymologische Theil der Grammatik. Uebersetzen aus dem Russischen ins Deutsche und umgekehrt, verbunden mit gelegentlichen Sprachübungen. 4 Stunden.

Erste Klasse. Syntax. Uebersetzen aus dem Russischen. Schriftliche Aufsätze. Uebersicht der Russischen Literatur. 4 Stunden.

Anmerkung: In der ersten Klasse darf dieser Unterricht nur in Russischer Sprache ertheilt und von den Schülerinnen nur Russisch gesprochen werden.

XI. Zeichnen, 4 Stunden wöchentlich:

Dritte Klasse. Freies Handzeichnen. 2 Stunden.

Zweite und erste Klasse. Freies Handzeichnen gemeinschaftlich. 2 Stunden.

XII. Handarbeiten, 5 Stunden wöchentlich:

Dritte Klasse. 2 Stunden. **Zweite Klasse.** 2 Stunden. **Erste Klasse.** 1 Stunde.

XIII. Singen, 2 Stunden wöchentlich:

Für alle vier Klassen gemeinschaftlich.

Curator des Dorpat'schen Lehrbezirks,

General-Lieutenant:

Gustav Craftström.

Kanzlei-Director: **M. Wilde.**

U e b e r s i c h t

der

L e h r s t u n d e n.

Lehrgegenstände:	IV.	III.	II.	I.	Sum- ma.
1) Religion .	2	2	2	2	8
2) Lesen und Recitiren	5	2	—	—	7
3) Schreiben .	5	3	2	1	11
4) Arithmetik .	4	3	3	2	12
5) Geographie .	—	2	2	3	7
6) Geschichte .	—	2	2	3	7
7) Naturkunde .	—	2	2	2	6
8) Deutsche Sprache	2	2	3	4	11
9) Französische Sprache	3	3	4	4	14
10) Russische Sprache	3	3	4	4	14
11) Zeichnen .	—	2	2	2	4
12) Handarbeiten .	—	2	2	1	5
13) Gesang .	2	2	2	2	2
Summa .	26	30	30	30	108

G t a t

der höheren Töchterschule zu Libau.

	Anzahl der wöchentlichen Stunden.	Gehalte in Rubel S. M.		
		aus den Stadtbeiträgen	aus dem Schulgelde	zusammen.
Der Vorsteherin . . .	21	250	150	400
Der einen Unterlehrerin	23	150	100	250
Der andern Unterlehrerin	23	150	100	250
Dem Classen-Inspector	—	—	50	50
Dem Lehrer der Religion	6	50	50	100
Dem Lehrer der Russischen Sprache . . .	13	100	116 $\frac{2}{3}$	216 $\frac{2}{3}$
Den wissenschaftlichen Lehrern . . .	14	—	233 $\frac{1}{3}$	233 $\frac{1}{3}$
Für den Unterricht in dem höhern Cursus der Franz. Sprache	2	—	40	40
im Gesange	2	—	33 $\frac{1}{3}$	33 $\frac{1}{3}$
im Zeichnen	4	—	66 $\frac{2}{3}$	66 $\frac{2}{3}$
Zur Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Dinte und zu andern ökonomischen Bedürfnissen . . .	—	100	50	150
Zu Lehrmitteln und Büchern	—	15	25	40
Zu Kanzlei-Bedürfnisse für das Schul Collegium	—	—	25	25
	108	815	1040	1855

Curator des Dorpatschen Lehrbezirks,
General-Lieutenant

Gustav Craftström.

Kanzlei-Director **A. Wilde.**

Der Druck dieser Schrift wird unter den geschlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 13. November 1848.

Dr. C. C. Napieršky, Censor.

TRD Namatukop